Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

1 fl. 30 kr. und mussten überdies zum Mautamte eine Fuhr machen.

---

27. März 1835 mit Einstimmung aller Mitglieder unterm 29. Febr. 1852 ein erläuternder Nachtrag beigefügt

(Folgt das Verzeichnis der Nauflezer von 1852.)

54. Wenn ein Schiffmann, der kein ehelicher Sohn eines einverleibten Nauflezers ist, eine Nauflezergerechtsame an sich bringt, so hat er nach §. 16 der Statuten zur Hauptcasse in klingender Münze zu erlegen:

1. Fremdengebühr	50 fl.
2. Aufname als Nauflezer	2 fl.
3. Meisterwerden	10 fl.
4. Casseerlag	34 fl.

(Das Statut ist bereits am 2. Januar 1847 in Wirksamkeit getreten.)

55. Ausserdem hat ein solcher auswärtiger Schiffer 24 fl. R. W. zum pehamischen Spitalfonde zu erlegen.

56. Eine auswärtige Weibsperson, die keine eheliche einverleibte Nauflezerstochter ist und der die Nauflezersgerechtigkeit durch Heirat zufällt, zalt 50 fl. R W. als Einstands- und Fremdengebühr, was ebenfalls bereits seit 2. Januar 1847 in Uebung ist. Davon sind die Auswärtigen ausgenommen, welche gleich bei ihrem Eintritte die Gebühr erlegt haben.

57. Als Nauflezer-Kinder werden die einem Nauflezer gebornen ehelichen Nachkommen betrachtet, dagegen Enkel, andere Verwandte oder verheiratete Kinder als fremde angesehen.

58. Eine heiratsunfähige, kinderlose Nauflezerswitwe kann ihr Geschäft vier Jahre lang durch einen Zillenführer versehen lassen, muss aber unterdessen entweder heiraten oder das Gewerbe an einen Schiffer verkaufen oder an die Hauptcasse überlassen, sonst fällt ihr Gewerbsgenuss der Innungshauptcasse zu.

59. Die Hauptcasse vergütet einer Witwe lebenslang für die Abtretung des Nauflezergewerbes den 34. Theil von der Haupt- und Communcasse, den halben Antheil bei Gewinn- und Verdienstvertheilung und den dritten Theil des Plettengeldes.

60. Eine bejahrte Nauflezerswitwe, die nur einen ehelichen Sohn oder eine Tochter besitzt, kann zum Verkauf des Gewerbes, zur Heirat oder Uebergabe so lange nicht gezwungen werden, bis nicht ihr einziger Sohn oder die Tochter das 20. Lebensjahr erreicht haben.

61. Eine Nauflezerswitwe, welche mehrere Kinder hat, kann zur Heirat, Uebergabe oder zum Verkauf des Gewerbes nicht gewungen werden, wenn nicht alle schon versorgt sind bis auf eines, welches das 20. Lebensjahr schon zurückgelegt hat.

62 Fällt einem Nauflezerskind, das zur Ehe oder Gewerbsausübung nicht geeignet ist, eine Nauflezersgerechtsame zu, so kann es zwei Jahre einen Zillenführer halten, innerhalb welcher Zeit einer von den drei obigen Fällen zur Anwendung kommen soll.